

Mensch und Recht

Nr. 138

Dezember
2015

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 044 980 14 21
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Überraschende Begründung des Bundesgerichts zugunsten der Geheimhaltung Offensichtlich korrupter Nationalfonds

Es ist ausgesprochen selten, dass im Rahmen einer öffentlichen Urteilsberatung am Schweizerischen Bundesgericht gegenüber der Öffentlichkeit neue Tatsachen enthüllt werden. Und weil dies so selten geschieht, ist dies wohl am 2. Dezember 2015 von den wenigen während der Beratung anwesenden Bundesgerichtskorrespondenten auch nicht vermerkt worden.

Die Nachricht war jedoch hochinteressant: der zur Partei der Grünen gehörende Berner Bundesrichter *Thomas Merkli* wollte unbedingt verhindern, dass der Schweizerische Nationalfonds (SNF) in einige wenige Dokumente im Zusammenhang mit dem Nationalen Forschungsprogramm 67 »Lebensende« (NFP 67) Einsicht gewähren muss, wie das Bundesrichter *Lorenz Kneubühler* (SP, Bern) beantragt hatte. Der letztere war der Meinung, das öffentliche Interesse überwiege das private Interesse der an diesem Projekt beteiligten Forscher bei weitem.

Merkli widersprach, und um seinem Gegenantrag ausreichend Gewicht zu geben, enthüllte er luschige Vorgänge im Schweizerischen Nationalfonds, die bisher nicht bekannt gewesen waren.

Gutachten einholen, bis es stimmt

Merkli wies auf einen bislang unbekanntem Forscher hin, der im Rahmen dieses Programms ein Projekt eingereicht und um Finanzierung aus dem 15 Millionen Franken umfassenden Bundestopf ersucht hatte.

Dazu war vom Nationalfonds von einem bislang ebenfalls unbekanntem internationalen Wissenschaftler ein Gutachten eingeholt worden. Das Gutachten sollte das Projekt in einer Vielzahl von Aspekten bewerten. Unerfreulich für das Projekt: der ausländische Gutachter versah die einzelnen Punkte, zu denen er Stellung nehmen sollte, in den weitaus meisten Fällen mit der verheerenden Note »poor«, also – wie *Merkli* selber übersetzte – »armselig«, und zwar sowohl zur Qualifikation des betreffenden Forschers als auch in Bezug auf einzelne Aspekte dessen Projekts.

Anstatt deshalb das Projekt abzulehnen, entschieden jedoch die Funkti-

onäre des Nationalfonds – denen offenbar an dem Projekt besonders gelegen war –, bei einem anderen ausländischen Wissenschaftler ein zweites Gutachten einzuholen. Man staunt: Nun wurden sowohl derselbe Projektverfasser als auch dasselbe Projekt in genau denselben Punkten mit »very good« bewertet. Damit hatte der SNF das Gutachten, welches gewünscht worden war, und somit kam der nun plötzlich als hervorragend beurteilte Forscher dank den Bemühungen der ihn solcherweise Protegierenden in den Genuss der beantragten Bundesgelder.

In der Diskussion der fünf Bundesrichter obsiegte der Antrag *Merkli's*: Bundesrichter *François Chaix* (FDP, Genf) und Präsident *Jean Fonjallaz* (SP, Waadt) schlossen sich ihm an. Referent *Kneubühler* und sein Zürcher Kollege *Peter Karlen* (SVP) blieben dagegen in der Minderheit. *Karlen* gab seinem Unverständnis Ausdruck, dass sich der Nationalfonds dermassen gegen die Einsichtsmöglichkeit der Öffentlichkeit zur Wehr setze.

Schutz der Korruption

Damit hat die Mehrheit der Kammer des Bundesgerichts, welche diesen Entscheid zu verantworten hat, die Korruption im Schweizerischen Nationalfonds geschützt.

Dies allerdings mit verheerendem Resultat: Solange nicht klar ist, welcher der am NFP 67 beteiligten Forscher dermassen Licht als auch Schatten aufweist, besteht gegenüber jedem der am gesamten NFP 67-Programm beteiligten Forscher und ihren zukünftigen Forschungsergebnissen der nicht auszukurierende Verdacht, jeder einzelne von ihnen könnte mit den zahlreichen »poor«-Bewertungen gemeint gewesen sein.

Die Funktionäre des Nationalfonds, welche dieses Debakel zu verantworten haben, müssen ihrerseits zeitlebens mit dem Verdacht leben, in der Weise korrupt zu sein, dass sie so oft und so lange Gutachten zu einem umstrittenen, aber von ihnen gewollten Projekt bestellen, bis dann endlich ein letztes passt, damit sie den Segen aus der Schatulle des Bundes und damit auch die Forschung in die gewünschte Richtung lenken können.

Auf der Strecke geblieben ist der Sinn des Bundesgesetzes über die Öffentlichkeit, Mauscheleien zu vermeiden. ●

Zum Geleit Mauscheleien

Im Jahr 2003 beantragte der Bundesrat dem Parlament, ein in unserem Bundesstaat wichtiges Prinzip massgeblich zu ändern: Staatliche Tätigkeit soll nicht mehr grundsätzlich geheim, sondern neu öffentlich sein; Ausnahme soll neu nicht Öffentlichkeit, sondern Geheimhaltung sein. Das war und ist der Grundgedanke des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung, kurz »Öffentlichkeitsgesetz« genannt.

In seiner Botschaft an das Parlament betonte der Bundesrat, es sei »unerlässlich, dem Bürger oder der Bürgerin die Möglichkeit zuzugestehen, selber Informationen zu beschaffen und ihm oder ihr zu erlauben, den Wahrheitsgehalt amtlicher Verlautbarungen zu überprüfen. Das Öffentlichkeitsprinzip wird damit zur Verbesserung der Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürgern und Bürgerinnen beitragen.«

Nichts schadet dem Vertrauen der Menschen in den Staat mehr, als wenn sie wahrnehmen müssen, dass bei der Verteilung von Staatsgeldern durch Staatsorgane Mauscheleien, ja Korruption vermutet werden muss. Und so sagte denn der Bundesrat in seiner Botschaft auch unmissverständlich: »Bisweilen muss es aber sogar trotz einer wesentlichen Beeinträchtigung der Privatsphäre bestimmter Personen möglich sein, Informationen zugänglich zu machen, so etwa bei Vorkommnissen innerhalb der Verwaltung (z.B. bei Korruptionsfällen).« Dies treffe insbesondere zu, »wenn es um Dokumente geht, die im Zusammenhang mit der Gewährung namhafter wirtschaftlicher Vorteile an Einzelne stehen...«

Genau darum ging es im Fall, der vom Bundesgericht zu entscheiden war: 15 Mio Fr. Steuergelder!

Gutachten können günstig oder ungünstig ausfallen. Ein ungünstiges bloss durch ein günstiges zu ersetzen, ohne ein offensichtlich notwendiges Obergutachten anzuordnen und anschliessend Staatsgelder an einen Privaten zusprenken, fällt unter die Begriffe verpönten Verhaltens, als da lauten Korruption, Mauschelei und Staatsgeld-Veruntreuung. ●

Vorsicht am 28. Februar 2016: Durchsetzungsinitiative ablehnen!

Perfider SVP-Angriff auf den Rechtsstaat

Am 28. Februar 2016 kommt die sogenannte Durchsetzungsinitiative zur Abstimmung. Diese mit einem Etikettenschwindel operierende Initiative verfolgt drei Ziele: In einem ersten Schritt sollen so viele AusländerInnen wie möglich ausgeschafft werden. Dies führt zwangsläufig zu einer stark ansteigenden Zahl von EMRK-Verletzungen und entsprechenden Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Diese Urteile bilden für die SVP die notwendige Munition, um den Gerichtshof noch stärker unter Beschuss zu nehmen. Mit dieser Strategie will sie den Boden für ihre Vogt-Initiative zur definitiven Abschaffung des gesamten menschenrechtlichen Schutzes (Deckname «Selbstbestimmungsinitiative») bereiten.

Während also zunächst die Menschenrechte für AusländerInnen untergraben werden, ist die bevorstehende Abstimmung nur der Wegbereiter für die allgemeine Abschaffung des menschenrechtlichen Schutzes aller in der Schweiz. Deshalb müssen sogar die ausländerfeindlichen StimmbürgerInnen die Durchsetzungsinitiative zu ihrem eigenen Schutz ablehnen.

Fundamental gegen den Rechtsstaat

Der Angriff auf den Rechtsstaat ist so fundamental, dass sich insbesondere JuristInnen dafür einsetzen sollten, auf die Gefährlichkeit dieser Initiative hinzuweisen. In diesem Sinne hat *Kilian Meyer*, Gerichtsschreiber am Bundesverwaltungsgericht, in einem kürzlich erschienen Essay geschrieben: «Unter Ausnutzung und Bewirtschaftung von Machtlosigkeits- und Wutgefühlen der Bevölkerung werden immer extremere Lösungen angepriesen. Als Instrument hierfür dient regelmässig das Initiativrecht. Pädophileninitiative, Verwahrunginitiative, Ausschaffungsinitiative, nun die Durchsetzungsinitiative haben eins gemein: die Justiz soll nicht mehr im Einzelfall abwägen können. Die Gerichte sollen einer ihrer Kernkompetenzen beraubt werden, indem ihnen die Suche nach ausgewogenen, einzelfallgerechten, ja eben verhältnismässigen Lösungen mittels radikalen Automatismen verboten wird. Die Justitia soll ihre Waage ablegen und den Volkswillen mit ihrem Schwert umsetzen, ohne dabei irgendwelche Differenzierungen vorzunehmen.»

Überflüssige Zwängerei

Die Durchsetzungsinitiative nimmt ihren Namen aus der falschen Behauptung, es handle sich um die Durchsetzung einer anderen Initiative: der Ausschaffungsinitiative, die das Volk im November 2010 angenommen hat. Das Parlament hat seine Aufgabe wahrgenommen und bei der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative darauf geach-

tet, dass das in Verfassung und EMRK festgeschriebene Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt wird. Das Parlament hat die Ausschaffungsinitiative fristgerecht umgesetzt und ist dabei in einigen Bereichen sogar weiter als die Initiative selbst gegangen. Doch das Parlament hat auch seine rechtsstaatliche Verantwortung wahrgenommen, indem mit einer Härtefallklausel in Ausnahmefällen die persönlichen Umstände von Einzelnen berücksichtigt werden können. Die Durchsetzungsinitiative hingegen foutiert sich um diesen rechtsstaatlichen Grundsatz, degradiert unsere Richterinnen und Richter zu blossen Vollstreckern und schliesst das Bundesgericht in gewissen Fällen sogar gänzlich aus. Die Initiative erklärt sich gleichermassen zur Gesetzgeberin und Richterin und verhöhnt somit die Gewaltenteilung unserer Demokratie – sie ist ein Affront gegenüber Parlament und Justiz.

Systematischer Etikettenschwindel

Die falsche Benennung von Initiativen hat bei der SVP System. So wird die nächste gegen die Menschenrechte gerichtete Initiative unter dem heroischen Titel «Selbstbestimmungsinitiative» angepriesen. In Tat und Wahrheit wird damit die endgültige Abschaffung des menschenrechtlichen Schutzes angestrebt; der von der «Operation Libero» in einer Falschmeldung vorgeschlagene und von der NZZ übernommene Titel «Abschottungsinitiative» wäre also viel passender.

Das Parlament hat korrekt gehandelt

Das Parlament hat mit Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit die Ausschaffungsinitiative korrekt umgesetzt. Denn die SVP hat beim Ausarbeiten des Initiativtexts schon damals vergessen, die Streichung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu verlangen. Es ist zwar offensichtlich, dass sich die Partei um jegliche Verhältnismässigkeit foutiert. Trotzdem müssen die Initiativen so umgesetzt werden, wie sie in der Verfassung stehen. Solange das Verhältnismässigkeitsprinzip in der Verfassung steht, ist es bei der Gesetzgebung zu beachten. Dies gilt aber leider nicht uneingeschränkt für die Gerichte: Für sie stehen die Bundesgesetze über der Verfassung. Wenn also das Parlament die Verfassung missachten und die Verhältnismässigkeit beim Erlass eines Gesetzes ausser Acht lassen würde, hätten die Gerichte keine Möglichkeit, gestützt auf die Verfassung anders zu entscheiden. In diesem Szenario ist einzig die EMRK als rettender Anker heranzuziehen, und genau diese will die SVP mit ihrer Strategie so bald wie möglich kündigen.

Förderung der Rechtsunsicherheit

Die Durchsetzungsinitiative sucht explizit und bewusst den offenen Konflikt mit internationalen Verträgen, die unsere Sicherheit und unseren Wohlstand gewährleisten. Sie ignoriert die Europäische Menschenrechtskonvention und damit un-

sere Grundfreiheiten. Und sie verstösst mit voller Absicht gegen das Personenfreizügigkeits-Abkommen mit der EU, womit sich die Schweiz europapolitisch weiter ins Abseits stellt. Was die Initiative ebenfalls schafft: massive und anhaltende Rechtsunsicherheit. Dies beschädigt den Ruf der Schweiz als verlässlicher Vertragspartner und damit auch die Wirtschaft. Schliesslich trifft die Durchsetzungsinitiative nicht nur kriminelle Ausländer: ohne Härtefallklausel werden auch anständige, steuerzahlende Ausländerinnen und Ausländer automatisch ausgewiesen, wenn sie etwa bei Sozialversicherungen (beispielsweise bei der Pensions- oder Krankenkasse) auch nur versehentlich eine falsche Angabe machen. Dieses Risiko und diese Rechtsunsicherheit wird Menschen ohne Schweizer Pass dazu bewegen, ihren Steuersitz ins Ausland zu verlegen und ihr Geld anderswo zu investieren.

Ein Viertel der Wohnbevölkerung

Die Durchsetzungsinitiative trifft uns alle: Rund ein Viertel der Menschen in der Schweiz sind als Ausländerinnen und Ausländer direkt betroffen. Für sie bedeutet die Initiative, dass sie auch als Secondos und Secondas und unabhängig davon, wie gut sie integriert sind oder wie lange sie schon in der Schweiz leben, von heute auf morgen aufgrund des geringsten Vergehens automatisch und ohne Berücksichtigung der persönlichen Umstände ausgeschafft würden. Diese permanente Unsicherheit und die Angst, jederzeit auf willkürliche und absurde Art und Weise die Existenz in der Schweiz verlieren zu können, wirkt sich negativ auf das langfristige Zugehörigkeitsgefühl und damit auch auf eine sinnvolle Integration aus.

Auch Schweizerinnen und Schweizer wären als Freunde, Familienangehörige und Kinder von Menschen ohne Schweizer Pass von der Initiative betroffen. So würde beispielsweise die Frau eines ausgeschafften Mannes quasi über Nacht zu einer Alleinstehenden oder Alleinerziehenden, und auch Kinder wären plötzlich vaterlos. Durch die Willkürklausel, die nicht zwischen Bagatelldelikten und schweren Verbrechen unterscheidet, werden unzählige Familien auseinandergerissen – auch Schweizer Familien.

Grundpfeiler des Rechtsstaats

Am 28. Februar 2016 geht es um das Vertrauen in unseren Rechtsstaat und in die Schweizer Demokratie. Genau diese Grundpfeiler unseres Rechtsstaats will die SVP zum Einsturz bringen. Keine Abwägung im Einzelfall, keine Gewaltenteilung, keine Verhältnismässigkeit. Nur nackte SVP-Willkür und Abschaffung Deiner und meiner Grundrechte. NEIN!

Vertrauen wir unseren Gerichten und dem Ermessen der Richterinnen und Richter! Glauben wir an die moderne Demokratie und die dritte Gewalt! ●

Deutschlands Rückfall ins Mittelalter

Ausgerechnet am Tag der Menschenrechte, am 10. Dezember 2015, ist Deutschland weit ins Mittelalter zurückgefallen: An diesem Tage ist der neue § 217 des Strafgesetzbuches in Kraft getreten, welcher jegliche Beratung und Hilfe zu einem sicheren Suizid für Bewohner Deutschlands mit Freiheitsstrafe bedroht und damit gleichzeitig das wirksamste Mittel zur Verringerung der Zahl von gescheiterten Suizidversuchen mit ihren grauenhaften Auswirkungen in die Illegalität verbannt.

Damit hat eine Mehrheit von 360 Abgeordneten im Deutschen Bundestag in erschreckender Anlehnung an längst vergangen geglaubte nationalsozialistische und kommunistische Vorstellungen die 80 Millionen Einwohner zu staats eigenen Subjekten gemacht. Wer in Deutschland lebt, dem wird durch § 217 StGB die Möglichkeit versagt, sein durch Artikel 2 des deutschen Grundgesetzes und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiertes Recht auf Selbstbestimmung auch am Lebensende sicher und effizient wahrzunehmen.

Ideen aus der Nazi-Zeit

Getreu der menschenverachtenden Auffassung des erzkatholischen deutschen Philosophen *Robert Spaemann*, geboren 1927, der unter Hitler sozialisiert worden ist, sollen Menschen, die ihr Leben selbst aus zureichenden Gründen beenden wollen, das unerhörte Risiko laufen, dabei kläglich zu scheitern, sich zusätzlich elend zu machen. Strafflos helfen dürfen ihnen nur noch Menschen, die keine Ahnung davon haben, wie ein Suizid sicher, würdig und ohne Traumatisierung Anderer vorgenommen werden kann, oder, wie es der gnadenlose Präsident der Bundesärztekammer, Prof. Dr. med. *Frank Ulrich Montgomery*, öffentlich erklärt hat, »der Klempner«.

Beide Kirchen sind Sklavenhalter

Treibende Kraft hinter diesem kollektiven Schurkenstreich einer Mehrheit des deutschen Parlaments waren die beiden angeblich »christlichen« Kirchen: die katholische Kirche, die sich seit jeher vehement gegen Menschenrechte gewandt und diese innerhalb ihrer eigenen Organisationen noch nie respektiert hat, und die Evangelische Kirche Deutschlands hat in dieser Hinsicht ebenfalls keine saubere Weste. Beide Kirchen halten ihre Angestellten nach wie vor als Halbsklaven, denen sie im Verein mit der deutschen Politik wesentliche Menschenrechte vorenthalten. Sie gängeln etwa 1,3 Millionen Menschen, die für sie nicht nur in den eigentlichen Kirchen, sondern in Kindergärten, Schulen, Heimen, Krankenhäusern und weiteren

»sozialen« Einrichtungen für sie tätig sind, indem sie ihnen wichtige gewerkschaftliche Rechte verweigern.

Kirchenrepublik Deutschland

Weshalb dies in Deutschland so gelaufen ist, zeigt auf der einen Seite ein vor kurzem erschienen Buch. Darin zeichnet der deutsche Politologe Dr. *Carsten Frerk* die »Kirchenrepublik Deutschland« (so der Titel) und den »christlichen Lobbyismus« in Deutschland auf über 300 Seiten nach*. Die Hunderte von Nachweisen bestätigen den Eindruck, welchen Deutschland auf ausländische politische Beobachter macht: Deutschlands Institutionen gleichen einem gewaltigen stinkenden Roquefortkäse, durch und durch gezogen von grünblauem klerikalem Schimmel, der – im Unterschied jedoch zu jenem im Käse – giftig ist.

Deutschland ist keine Demokratie

Auf der anderen Seite ist für diese Rückentwicklung der Umstand verantwortlich, dass es den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges trotz rund sechzigjähriger Besetzung Deutschlands – noch heute üben die USA in Deutschland Hoheitsrechte aus, indem sie dort jeglichen Brief- und elektronischen Verkehr aufgrund geltender Verträge überwachen dürfen!** –, nicht gelungen ist, in diesem mächtigsten Land Europas eine wahrhaft demokratische Struktur zu installieren. Das Ergebnis dieses Versagens ist eine Parteiendiktatur, die sich nicht scheut, ein Gesetz zu erlassen, welches von einer Mehrheit von rund 85 % aller Deutschen in einer Volksabstimmung abgelehnt würde.

Gewaltige demokratische Defizite

Dies sind die seit der Gründung der Deutschen Bundesrepublik bestehenden gewaltigen demokratischen Defizite:

- Die Verfassung Deutschlands, das »Grundgesetz«, ist nie vom deutschen Volk in einer Volksabstimmung angenommen worden;
- Das Volk darf anlässlich der Wahlen in den Deutschen Bundestag nur die Hälfte der Abgeordneten selber wählen. Die andere Hälfte der Abgeordneten werden ausschliesslich von den Vorständen der Parteien in den sechzehn Bundesländern auf »Landeslisten« bestimmt, auf welche die Wahlberechtigten nach dem Motto »Vogel, friss oder stirb!« weder bei deren Aufstellung noch bei der Wahl Einfluss nehmen können. Deutsche Wähler können auf solchen Listen weder Kandidaten streichen, noch einem Kandidaten zweimal die Stimme geben (wie das in der Schweiz der Fall ist), wenn der Wähler einen Kandidaten »kumuliert«, noch kann der Wähler auf einer dieser Landeslisten einen Kandidaten aus einer anderen Partei aufführen (»panaschieren«). Er erhält die Liste nicht einmal in die Hand: Auf seinem Stimmzettel darf er mit seiner sogee-

nannten »Zweitstimme« lediglich ankreuzen, welcher Partei – nicht welchen Personen – er seine Stimme geben will.

- Deutsche Abgeordnete im Bundestag leisten keinen Eid auf das Grundgesetz und verpflichten sich damit nicht, dem deutschen Volk zu dienen. Sie dienen meist anderen Herren. So wurde DIGNITAS von einem dieser Abgeordneten in einer Zusage erklärt: »Ich muss mein Votum vor meinem Gewissen und vor meinem Gottesglauben rechtfertigen. Mit freundlichen Gruß, Ihr *Reinhold Sender* MdB«.

Wo bleibt die »Opposition«?

In der entscheidenden Abstimmung des Bundestags gab es gegenüber den 360 zustimmenden auch 233 ablehnende Stimmen. Das wären eigentlich genügend, damit ein Viertel der Abgeordneten des Deutschen Bundestags das Bundesverfassungsgericht einschalten könnte. Schliesslich haben viele aus dieser Opposition in der Debatte erklärt, das Gesetz verletze ihrer Meinung nach das Grundgesetz.

Wenn 158 Abgeordnete es wollen, ist gegen ein Gesetz eine Normenkontrollklage möglich. Doch ein sehr schüchterner Versuch, dieses Thema unter den Abgeordneten zu lancieren, welche gegen das Gesetz gestimmt haben, blieb erfolglos: Man wollte den Kollegen in der eigenen Fraktion, die für das Gesetz gestimmt haben, nicht in den Rücken fallen . . .

Somit ist der Fraktionsfriede für diese »Opposition« wichtiger als die Verfassung, – oder die Einwände, das Gesetz sei verfassungswidrig, waren gar nicht ernst gemeint. Wer soll künftig derartige Einwände noch ernst nehmen?

Kein Fraktionszwang?

Vereinbart war vor der Debatte, die Abstimmung solle ohne Fraktionszwang stattfinden. Formal hielt man sich zwar daran, doch wenige Tage vor der Entscheidung am 6. November 2015 schrieben die Fraktionsvorsitzenden von CDU/CSU, Sozialdemokraten und Bündnis 90/Die Grünen, *Volker Kauder*, *Thomas Oppermann* und *Katrin Göring-Eckardt*, einen von allen dreien unterzeichneten gemeinsamen Brief an die Abgeordneten ihrer Fraktionen mit dem Hinweis, man empfehle, dem nunmehr in Kraft getretenen § 217 in dieser Form zuzustimmen. Das war eine klare Ansage: Wer da nicht spurt, wird, trotz angeblich fehlenden Fraktionszwangs, in Zukunft wohl kaum mehr einen sicheren Listenplatz auf einer Landesliste bekommen und damit seine politische Karriere beenden müssen.

DIGNITAS wird, wohl auch mit Anderen, dafür besorgt sein, dass das Gesetz vom Bundesverfassungsgericht überprüft wird. ●

* Verlag Alibri, 2015; ISBN 978-3-86569-190-3

** So ausführlich dargelegt in der ZDF-Satire-Sendung »Die Anstalt«.

Website-Sperren bald auch in der Schweiz?

Am 1. Dezember 2015 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass die Sperrung von Youtube durch ein türkisches Gericht gegen die Freiheit der Meinungsäusserung (Artikel 10 der Menschenrechtskonvention) verstossen hat.

Drei türkische Rechtswissenschaftler haben dieses Urteil erwirkt. Das erstinstanzliche Kriminalgericht hatte eine Sperre von Youtube angeordnet, weil auf dem Videoportal zehn Videos abrufbar waren, die angeblich das Andenken des Staatsgründers Atatürk beleidigt hatten.

Die Kläger verlangten gestützt auf die Freiheit zum Empfang von Informationen und Ideen die Aufhebung dieses Urteils. Darüber argumentierten sie, die Sperrung von Youtube wirke sich auch auf ihre akademischen Aktivitäten aus. Sodann bestehe ein öffentliches Interesse am Zugang zum Videoportal.

Die erste Instanz hat dieses Begehren abgewiesen, mit der Begründung, dass die Sperre gestützt auf das Gesetz erfolgt sei. Überdies seien die Beschwerdeführer nicht zur Beschwerde legitimiert. Das Kriminalgericht von Ankara bestätigte diese Entscheidung.

Verletzung der Meinungsfreiheit

Insgesamt war die Webseite Youtube vom 5. Mai 2008 bis 30. Oktober 2010 gesperrt. Die Beschwerdeführer machten neben einer Verletzung ihres Rechts auf Freiheit zum Empfang von Informationen und Ideen auch eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren geltend.

Der Gerichtshof hält in seinem Urteil zunächst fest, dass die Sperre von Youtube nicht direkt gegen die Beschwerdeführer gerichtet war und die türkischen Gerichte ihnen deshalb kei-

ne Beschwerdelegitimation zugesprochen haben. Er untersuchte deshalb zunächst, ob die Beschwerdeführer «Opfer» im Sinne der EMRK sind. In diesem Zusammenhang hält er fest, die drei Rechtswissenschaftler setzten das Videoportal aktiv für professionelle Zwecke ein, insbesondere um auf Videos für ihre akademischen Arbeiten zugreifen zu können. Über Youtube würden Informationen zu einem bestimmten Gebiet zugänglich gemacht, insbesondere zu politischen und sozialen Themen. Somit handle es sich um eine wichtige Kommunikationsplattform, und die Sperre verunmögliche den Zugang zu spezifischen Informationen, die anderweitig nicht erhältlich waren. Darüber hinaus ermögliche die Plattform neue Formen von «Bürger-Journalismus», was eine wichtige Ergänzung zu den Angeboten der traditionellen Medien darstelle.

Dementsprechend erkannte der Gerichtshof, dass es sich bei Youtube um ein wichtiges Arbeitsinstrument für die Beschwerdeführer handle. Die Sperrung des Portals habe sie somit besonders betroffen, auch wenn sie nicht direkt gegen sie eingesetzt worden war.

Keine Sperrung ganzer Websites

Weiter verweist der Gerichtshof auf ein früher ergangenes Urteil (Ahmet Yildirim gegen die Türkei), in dem er festgehalten hat, dass das betreffende Gesetz nicht die Sperre einer ganzen Internetseite gestützt auf einen einzigen Inhalt erlaube. Das Gesetz erlaube nur die Sperrung des Zugangs zu einer spezifischen Publikation, sofern diese eine Straftat vermuten lasse. Im vorliegenden Fall existierte somit keine gesetzliche Grundlage für die Sperrung des Zugangs zum gesamten Videoportal. Die Blockade hatte somit bereits wegen fehlender gesetzlicher Grundlage gegen die Anforderungen der Konvention verstossen.

Seitensperren auch in der Schweiz

Welches ist die Relevanz dieses Urteils für die Schweiz? Der Bundesrat hat zehn Tage nach dem Urteil des Gerichtshofs unter dem irreführenden Titel «Urheberrecht modernisieren» seine Vorschläge für die Revision des Urheberrechts in die Vernehmlassung geschickt. Diese sind massgeblich auf Druck der US-Unterhaltungsindustrie entstanden. Diese beeinflusste schon die Vorarbeiten der Arbeitsgruppe Urheberrecht (AGUR12) erheblich und noch mehr bei angeblich einem sogenannten «runden Tisch» mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft.

Der Schlussbericht der AGUR wurde von vielen Seiten stark kritisiert; trotzdem basieren die nun präsentierten Revisionsvorschläge zu einem grossen Teil auf den Schlussfolgerungen jener Arbeitsgruppe. So sollen unter anderem Schweizer Hosting Provider bei Urheberrechtsverletzungen über ihre Server die betreffenden Inhalte rasch entfernen. «Grosse, kom-

merzielle Piratenseiten werden allerdings oft bei Hosting Providern beherbergt, deren Sitz oder Standort sich im Ausland befindet oder deren Standort verschleiert ist. In diesen Fällen sollen die Schweizer Access Provider auf Anweisung der Behörden den Zugang sperren.» (Medienmitteilung des Bundesrates vom 11. Dezember 2015).

Sperrung ohne Gerichtsverfahren

Konkret sieht der entsprechende Artikel im Vorentwurf vor, dass Rechteinhaber vom Institut für Geistiges Eigentum verlangen können, «dass es die Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit Sitz in der Schweiz verpflichtet, den Zugang zu Angeboten von Werken und anderen Schutzobjekten zu sperren.» Entscheiden soll also nicht ein Gericht, sondern eine Behörde, die bereits durch den Verein «Stop Privacy», dessen Geschäftsstelle sie führt, bewiesen hat, wie einseitig ihre Sicht auf die Thematik ist. So heisst es etwa auf der Startseite dieses Vereins: «Klick dich in der Bildergalerie durch die schmutzige Welt der Fälscher und Piraten und erfahre, was alles gefälscht, kopiert und illegal angeboten wird». Und weiter: «Auch wenn die Medikamente aus dem Internet noch so harmlos aussehen und im besten Fall wirkungslos sind – sie zu schlucken ist wie russisches Roulette spielen.» Dieselbe Behörde, welche diese polemischen Texte verantwortet, soll nun also auf Antrag der gebeutelten Unterhaltungsindustrie entscheiden, ob und welche Webseiten gesperrt werden sollen.

Sperrungen leicht zu umgehen

Unabhängig vom offensichtlichen Konflikt mit der Informations- und Meinungsäusserungsfreiheit bleibt anzumerken, dass die vorgeschlagenen Webseite-Sperren für versierte Internetnutzer leicht zu umgehen sind. Realisiert werden sie über sogenannte DNS-Sperren. DNS steht für Domain Name System und ist – vereinfacht ausgedrückt – ein System zur Zuordnung von Domainnamen zu IP-Adressen. Wenn ein Internetnutzer also zum Beispiel www.sgemko.ch eingibt, muss seine Software herausfinden, welche IP-Adresse zu dieser Seite gehört, und diese Information erhält sie von einem DNS-Server. Die Türkei oder das IGE können nun die Provider als Betreiber der DNS-Server dazu verpflichten, die Domain auf eine andere IP-Adresse umzuleiten, wo der Internetnutzer dann z.B. einen polemischen Text im Stil der oben zitierten Auszüge antrifft. Jeder, der dieses simple System kennt, kann jedoch auf andere DNS-Server ausweichen oder direkt die IP-Adresse des gewünschten Angebots anwählen. Die Massnahme trifft also nur diejenigen, die sich technisch wenig auskennen, während die Internetpiraten in der Regel kein Problem damit haben dürften, diese simplen DNS-Sperren zu umgehen. ●